

Posen, den 1. November
1941

Der Reichsstatthalter im Warthegau

An die Herren
Regierungspräsidenten

Posen
Hohensalzen
Litzmannstadt

/ mit Überdrucken für die Herren Landräte und
Oberbürgermeister/

Betrifft: Vornamen für polnische Kinder

Anhänge: 1.

Der Reichsminister des Innern ist von mir gebeten worden, die Erteilung von Vornamen an polnische Kinder des Reichs zu regeln. Der dem Herrn des Inneren von mir vorgeschlagene Anordnungsentwurf ist in der nachstehenden Form mit sofortiger Wirkung bereits inhaltlich anzuwenden:

- 1/ Kindern, deren beide Elternteile Polen sind, dürfen nur solche Vornamen beigelegt werden, die in dem beigelegten Verzeichnis der Vornamen für polnische Kinder aufgeführt sind. Sie müssen außerdem stets den Vornamen Kazimierz oder Kazimiera erhalten.
- 2/ Kinder, von denen auch nur ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in eine der Abteilungen der Deutschen Volksliste eingetragen sind oder einen Rückwanderausweis erhalten hat, dürfen keinen Vornamen erhalten, der in dem Verzeichnis der Vornamen für polnische Kinder aufgeführt ist.
- 3/ Für Kinder jüdischer Rassezugehörigkeit, deren Eltern früher die polnische Staatsangehörigkeit besessen haben, ist einer der in § 173 der Dienstanweisung aufgeführten Vornamen zu wählen.
- 4/ Für nichtjüdische Kinder darf, sofern sie nicht ausländischer Staatsangehörigkeit sind, kein Vorname in das Geburtenbuch eingetragen werden, der in dem Verzeichnis der jüdischen Vornamen /§ 173 der Dienstanweisung/ enthalten ist.

Als Polen